

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1955	Ausgegeben zu Wiesbaden am 2. August 1955	Nr. 13
Tag	Inhalt:	Seite
23. 7. 55	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verlängerung der Amtsdauer der Betriebsräte in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben	41
23. 7. 55	Gesetz über einen Staatsvertrag zwischen den Ländern Bremen, Hessen und Niedersachsen über die Ausdehnung des Bezirks des Senats für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau bei dem Landessozialgericht Celle auf die Gebiete der Länder Bremen und Hessen	41
1. 8. 55	Gesetz über die Feststellung des Haushaltplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1955 (Haushaltgesetz 1955)	43
1. 8. 55	Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1955 (Haushaltgesetz 1955)	45

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Verlängerung der Amtsdauer der Betriebsräte in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben.

Vom 23. Juli 1955.

Artikel 1

Das Gesetz über die Verlängerung der Amtsdauer der Betriebsräte in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 14. Oktober 1954 (GVBl. S. 162) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte: „bis zum 31. Oktober 1955 verlängert“ durch die Worte: „bis zum Inkrafttreten des Personalvertretungsgesetzes für das Land Hessen, längstens jedoch bis zum 31. März 1956 verlängert“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 23. Juli 1955.

Der Hessische
Ministerpräsident
I. V. Dr. Troeger

Der Hessische Minister
für Arbeit, Wirtschaft
und Verkehr
Franke

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz

über einen Staatsvertrag zwischen den Ländern Bremen, Hessen und Niedersachsen über die Ausdehnung des Bezirks des Senats für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau bei dem Landessozialgericht Celle auf die Gebiete der Länder Bremen und Hessen,

Vom 23. Juli 1955.

§ 1

(1) Dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Bremen, Hessen und Niedersachsen über die Ausdehnung des Bezirks des Senats für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau bei dem Landessozialgericht Celle auf die Gebiete der Länder Bremen und Hessen vom 25. April, 30. April und 15. Juni 1955 wird zugestimmt.

§ 2

(1) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem er in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 23. Juli 1955.

Der Hessische
Ministerpräsident
I. V. Dr. Troeger

Der Hessische Minister
für Arbeit, Wirtschaft
und Verkehr
Franke

Anlage

Staatsvertrag

zwischen

den Ländern Bremen, Hessen und Niedersachsen über die Ausdehnung des Bezirks des Senats für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau bei dem Landessozialgericht Celle auf die Gebiete der Länder Bremen und Hessen.

Zwischen den Ländern Bremen, Hessen und Niedersachsen wird vorbehaltlich der Genehmigung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe gemäß § 31 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239) der nachstehende Vertrag geschlossen:

Artikel 1

(1) Der Bezirk des Senats für die Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau (Knappschaftssenat) bei dem Landessozialgericht Celle wird auf die Gebiete der Länder Bremen und Hessen ausgedehnt.

(2) Der Knappschaftssenat hält in Streitsachen, für die im ersten Rechtszuge ein hessisches Sozialgericht zuständig ist, Sitzungen in Kassel ab.

Artikel 2

Für die Sitzungen in Kassel stellt die Hessische Landesregierung geeignete Räume, Schriftführer und Hilfskräfte für den Sitzungsdienst kostenfrei zur Verfügung.

Artikel 3

(1) Vorbehaltlich der Kostenregelung nach den Abs. 2 und 3 leistet Niedersachsen die persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben des Knappschaftssenats. Die durch die Tätigkeit des Senats entstehenden Einnahmen fließen gleichfalls Niedersachsen zu.

(2) Die Reisekosten der Berufsrichter, die aus Anlaß der Sitzungen in Hessen entstehen, zahlt das Land Niedersachsen vorschüssig für Rechnung des Landes Hessen. Die übrigen Kosten, die bei den Sitzungen in Hessen anfallen (Entschädigung und Fahrtkosten der Landessozialrichter, Gebühren für Zeugen und Sachverständige, Auslagenersatz für Beteiligte und dergleichen) zahlt das Land Hessen unter Verrechnung nach Abs. 3; diese Ausgaben gelten als fortdauernde Ausgaben des Landessozialgerichts Celle im Sinne des Abs. 3 Satz 2.

(3) Zur endgültigen Kostenverrechnung leisten die Länder Bremen und Hessen an Niedersachsen einen Verwaltungskostenbeitrag. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der durch die fortdauernden Einnahmen nicht gedeckten fortdauernden

den Ausgaben des Landessozialgerichts Celle im Verhältnis der Anzahl der in den vertragschließenden Ländern im abgelaufenen Rechnungsjahr anhängig gewordenen Knappschaftssachen zu den beim Landessozialgericht im gleichen Zeitraum anhängig gewordenen gesamten Streitsachen errechnet. Unberücksichtigt bleiben hierbei die vom Land Hessen nach Abs. 2 Satz 1 zu tragenden Kosten sowie die Reisekosten, die dem Landessozialgericht Celle anlässlich der aus seiner eigenen Zuständigkeit sich ergebenden auswärtigen Sitzungen erwachsen. Als Beitrag zu den Versorgungslasten werden den Gesamtausgaben des Landessozialgerichts Celle 25 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Berufsrichter und sonstigen Beamten des Knappschaftssenats zugeschlagen.

(4) Die vertragschließenden Länder behalten sich vor, sobald ausreichende Erfahrungen gesammelt sind, die Verwaltungskostenbeiträge der Länder Bremen und Hessen pauschal zu regeln.

Artikel 4

Die Abrechnung nach Artikel 3 wird durch das Land Niedersachsen aufgestellt und geprüft; die Länder Bremen und Hessen erhalten Abschriften der Abrechnung und des Prüfungsergebnisses.

Artikel 5

(1) Dieser Vertrag tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Bestätigungsurkunden folgt.

(2) Der Vertrag kann von jedem der beteiligten Länder mit zweijähriger Frist jeweils zum 31. März gekündigt werden.

Bremen, den 30. April 1955.

(Dienstsiegel)

Der Präsident des Senats
gez. K a i s e n
(Bürgermeister)

Wiesbaden, den 15. Juni 1955.

(Dienstsiegel)

Der Hessische Ministerpräsident
gez. Dr. Z i n n

Hannover, den 25. April 1955.

(Dienstsiegel)

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Der Niedersächsische Sozialminister
gez. A l b e r t z

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

G e s e t z
über die Feststellung des Haushaltplans
des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1955
(Haushaltgesetz 1955).

Vom 1. August 1955.

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltplan (Gesamtplan) für das Rechnungsjahr 1955 wird

in Einnahme
auf 1 553 692 700 Deutsche Mark und

in Ausgabe
auf 1 644 724 000 Deutsche Mark

festgestellt, und zwar

im ordentlichen Haushalt

auf 1 308 184 100 Deutsche Mark
an Einnahmen,

auf 1 399 215 400 Deutsche Mark
an Ausgaben und

im außerordentlichen Haushalt

auf 245 508 600 Deutsche Mark
an Einnahmen und

auf 245 508 600 Deutsche Mark
an Ausgaben.

Der ordentliche Haushalt schließt mit einem Fehlbetrag von 91 031 300 Deutsche Mark ab.

§ 2

(1) Um die Leistung der Ausgaben trotz des Fehlbetrages im ordentlichen Haushalt sicherzustellen, sollen im Durchschnitt fünf vom Hundert der im ordentlichen Haushalt bewilligten Ausgaben eingespart werden.

(2) Der Minister der Finanzen kann demgemäß die Leistung von Ausgaben, insbesondere von einmaligen Ausgaben, von seiner Zustimmung abhängig machen. Das gilt nicht für den Haushalt des Landtags.

§ 3

(1) Jede Planstelle für Beamte und jede Stelle für Angestellte und Arbeiter darf nur mit einer Person besetzt werden.

(2) Der Minister der Finanzen kann bei unabweisbarem Bedürfnis im Laufe des Rechnungsjahres 1955 zusätzliche Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ schaffen.

(3) Mit Zustimmung des Ministers der Finanzen können bei dem Übergang von Aufgaben aus dem

Geschäftsbereich eines Verwaltungszweigs in den Geschäftsbereich eines anderen die Mittel und Planstellen auf die danach zuständige Haushaltstelle übertragen werden.

§ 4

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(2) Soweit die Bundesregierung, das Bundesausgleichsamt, die Bundesanstalt für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung oder Träger der Sozialversicherung im Laufe des Rechnungsjahres 1955 über die im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung stellen, darf der Minister der Finanzen auch diese Mittel als Kredit aufnehmen.

(3) Der Minister der Finanzen ist ermächtigt, weitere zweckbestimmte Kredite bis zum Höchstbetrag von 20 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen, sofern sichergestellt ist, daß ihr Aufkommen verbenden Zwecken oder dem sozialen Wohnungsbau unmittelbar zufließt.

§ 5

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1955 für Kredite zur Durchführung dringender, volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben Garantien und Bürgschaften bis zum Höchstbetrag von 75 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.

§ 6

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zum Höchstbetrage von 100 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

(2) Der Minister der Finanzen erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen; sie können die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgabebewilligungen und Ermächtigungen im Sinne des § 71 der Reichshaushaltordnung vorsehen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der
Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit
verkündet.

Wiesbaden, den 1. August 1955.

Der Hessische
Ministerpräsident
I. V. Franke

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Troeger

Anlage zum Haushaltsgesetz 1955

Haushaltplan des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1955
(Gesamtplan)

Einzelplan	Bezeichnung	Betrag für das Rechnungsjahr 1955			Betrag für das Rechnungsjahr 1955						Mithin	
		Fort-dauernde Einnahmen DM	Einmalige Einnahmen DM	Gesamt-Einnahmen DM	Personal-Ausgaben DM	Sach-ausgaben DM	All-gemeine Ausgaben DM	Summe Fort-dauernde Ausgaben DM	Einmalige Ausgaben DM	Gesamt-Ausgaben DM	Über-schuß DM	Zuschuß DM
01	Landtag	900	—	900	291 400	214 500	1 096 200	1 602 100	—	1 602 100	—	1 601 200
02	Ministerpräsident	211 100	9 500	220 600	3 926 900	1 000 900	208 800	5 136 600	4 70 900	5 607 500	—	5 386 900
03	Minister des Innern	20 195 400	210 000	20 405 400	50 314 600	9 422 700	28 246 500	87 983 800	4 223 800	92 207 600	—	71 802 200
04	Minister für Erziehung und Volksbildung	54 078 800	699 600	54 778 400	229 663 800	7 791 200	53 467 900	290 922 900	5 909 800	296 832 700	—	242 054 300
05	Minister der Justiz	27 055 700	33 500	27 094 200	49 744 000	6 943 500	8 539 200	65 226 700	4 193 700	66 420 400	—	39 326 200
06	Minister der Finanzen	13 987 300	37 300	14 024 600	80 340 500	12 655 400	3 493 000	96 488 900	947 000	97 435 900	—	83 441 300
07	Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr	9 856 900	1 077 700	10 934 600	30 969 400	8 457 700	24 316 100	63 743 200	34 529 000	98 272 200	—	87 337 600
09	Minister für Landwirtschaft und Forsten	103 836 100	1 833 200	105 659 300	38 559 200	6 953 500	72 722 200	118 234 900	17 831 500	136 066 400	—	30 407 100
11	Rechnungshof	4 300	—	4 300	761 600	104 700	—	866 300	—	866 300	—	862 000
12	Landespersonalamt	3 400	—	3 400	619 400	57 500	13 500	690 400	—	690 400	—	687 000
13	Schuldenverwaltung	31 598 900	—	31 598 900	—	—	88 478 700	88 478 700	—	88 478 700	—	56 879 800
14	Versorgung und Ruhegelder	14 689 500	—	14 689 500	117 341 800	194 300	—	117 536 100	600 000	118 136 100	—	103 446 600
16	Wiedergutmachung	52 410 000	—	52 410 000	—	203 000	68 152 000	68 355 000	715 500	69 070 500	—	16 660 500
17	Allgemeine Finanzverwaltung	919 915 500	54 434 900	974 350 400	5 080 000	314 200	278 244 200	283 638 400	23 381 600	307 020 000	667 330 400	—
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	64 400	1 945 200	2 009 600	—	—	—	20 508 600	20 508 600	20 508 600	—	18 499 000
a.o.H.	Außerordentlicher Haushalt	1 247 908 200	60 275 900	1 308 184 100	607 612 600	54 313 100	626 978 300	1 288 904 000	110 314 400	1 399 215 400	667 330 400	758 364 700
		—	—	245 508 600	—	—	—	—	—	245 508 600	—	91 031 300
Gesamteinnahmen		1 553 692 700	1 553 692 700	3 107 385 400	3 107 385 400	3 107 385 400	3 107 385 400	3 107 385 400	3 107 385 400	3 107 385 400	3 107 385 400	3 107 385 400
Gesamtausgaben		1 553 692 700	1 553 692 700	3 107 385 400	3 107 385 400	3 107 385 400	3 107 385 400	3 107 385 400	3 107 385 400	3 107 385 400	3 107 385 400	3 107 385 400
Fehlbetrag		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

**Durchführungsbestimmungen
zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1955
(Haushaltgesetz 1955).**

Vom 1. August 1955.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1955 vom 1. August 1955 wird verordnet:

I. 1. Innerhalb der einzelnen Kapitel können im Bedarfsfalle verwendet werden (gegenseitige Deckungsfähigkeit)

- a) bei Titel 104a erzielte Einsparungen zur Verstärkung der bei Titel 104b veranschlagten Mittel und umgekehrt;
- b) bei Titel 215a erzielte Einsparungen zur Verstärkung der bei Titel 215b veranschlagten Mittel und umgekehrt.

2. Innerhalb der einzelnen Kapitel können im Bedarfsfalle verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit)

- a) bei Titel 101 erzielte Einsparungen zur Verstärkung der bei Titel 103 und Titel 104 veranschlagten Mittel;
- b) bei Titel 103 erzielte Einsparungen zur Verstärkung der bei Titel 104 veranschlagten Mittel;
- c) bei Titel 205 erzielte Einsparungen zur Verstärkung der bei Titel 204 veranschlagten Mittel;
- d) bei Titel 108 erzielte Einsparungen zur Verstärkung der bei Titel 217 veranschlagten Mittel.

3. Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushalt enthaltenen Vermerken.

II. Erhalten Beamte auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder für ihre Person über ihre Planstelle hinaus die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe, so sind die gegenüber der

Besoldung aus ihrer Planstelle sich ergebenden Mehrbeträge bei Titel 101 (Besoldungen) zu buchen.

III. Die im Haushaltplan ohne nähere Erläuterungen als künftig wegfallend bezeichneten planmäßigen Stellen dürfen beim Freiwerden nicht wieder besetzt werden.

IV. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich auf gekommenen Einnahmen den Haushaltansatz und können auf Grund eines Haushaltvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, dann dürfen abweichend von § 73 der Haushaltordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabebetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltrechnung als Ausgaberesiduum und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

V. Erstattungen an Post-, Telegramm- und Fernspreckgebühren können von der Ausgabe abgesetzt werden.

VI. Erlöse aus dem Verkauf von Altmaterialien, die bei Bauarbeiten anfallen, dürfen von den Bauausgaben abgesetzt werden (§ 71 Abs. 1 RHO).

VII. Aus den Mitteln für die laufende Bauunterhaltung dürfen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten nur dann finanziert werden, wenn die Kosten des einzelnen Vorhabens den Betrag von 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Das gilt auch für den Erwerb von Haus- und Baugrundstücken.

Aus den Mitteln für Neu- und Erweiterungsbauten dürfen auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und der Bauaufsicht bestritten werden.

Wiesbaden, den 1. August 1955.

Der Hessische Minister der Finanzen

I. V. Hennig.

